



**bmask**

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
ARBEIT, SOZIALES UND  
KONSUMENTENSCHUTZ

# **RICHTLINIE**

## **Begleitende Hilfen**

**des**

**Bundesministers für Arbeit, Soziales  
und Konsumentenschutz**

**zur**

**Durchführung der Maßnahmen  
Clearing, Berufsausbildungsassistenz,  
Arbeitsassistenz und Job Coaching**

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Geschäftszahl:        | BMASK-44.101/0105-IV/A/6/2010  |
| Erstellt von:         | Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,<br>Sektion IV, Abteilung 6                                   |
| In Kraft getreten am: | 1. Jänner. 2011  |
| Damit außer Kraft:    | GZ: 44.101/24-6/03<br>BMSG-44.101/0056-IV/6/2006<br>BMSK-44.101/0058-IV/6/2008<br>BMSK-44.101/0064-IV/6/2008 (Abschnitt 4) |

## 1. Präambel

Das Bundessozialamt hat einvernehmlich mit dem Arbeitsmarktservice und mit den übrigen RehabilitationsträgerInnen dahingehend zu wirken und zu beraten, dass Frauen und Männer mit Behinderung in ihrer sozialen Stellung nicht absinken, entsprechend ihren Fähigkeiten und Kenntnissen eingesetzt und durch Leistungen der RehabilitationsträgerInnen und Maßnahmen der DienstgeberInnen so weit gefördert werden, dass sie sich im Wettbewerb mit Nichtbehinderten zu behaupten vermögen.

Diese Begleitenden Hilfen im Arbeits- und Berufsleben umfassen die nach den Umständen des Einzelfalles notwendige, qualifizierte und zeitlich befristete Unterstützung durch Beratung und Begleitung von Frauen und Männern mit Behinderung sowie Öffentlichkeitsarbeit im für die Zielerreichung erforderlichen Umfang.

Projektmäßig organisiert haben sie die mittelbare und unmittelbare Integration in den Regelarbeitsmarkt zum Ziel. Einzelnen oder kombiniert eingesetzt wirken sie auch unterstützend für Unternehmen. Es ist jedenfalls darauf zu achten, dass die beschriebenen Maßnahmen der begleitenden Hilfen sinnvoll in Sinne eines Integrationspfades ineinander greifen und gewährleistet ist, dass jede teilnehmende Person unter Einbeziehung aller regionalen AkteurlInnen die individuell passende Maßnahme erhält.

Zur Umsetzung von Maßnahmen der Begleitenden Hilfen können im Rahmen der Sonderrichtlinie Berufliche Integration an geeignete Einrichtungen Zuschüsse gewährt werden.

Zu den begleitenden Hilfen zählen:

- Clearing
- Berufsausbildungsassistenz
- Arbeitsassistenz
- Job Coaching

## 2. Gender Mainstreaming

Existenzsicherung durch Beschäftigung hat für Frauen und Männer in den Zielgruppen dieselbe Bedeutung. Nicht das Geschlecht, sondern die individuellen Fähigkeiten sollen den Zugang zu den Maßnahmen bestimmen. Bei der Organisation, Konzeption und Umsetzung der jeweiligen Maßnahme sind daher die unterschiedlichen Bedingungen, Situationen und Bedürfnisse von Frauen und Männern systematisch zu berücksichtigen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass keine geschlechtsspezifischen direkten oder indirekten Benachteiligungen bestehen und die Gestaltung der Maßnahme Chancengleichheit fördert.

## **3. Clearing**

### **3.1. Förderzweck**

Clearing soll jugendlichen Menschen, die der Zielgruppe gemäß Pkt. 3.2 angehören, eine Zukunftsperspektive eröffnen und sie in einer Art und Weise fördern und unterstützen, die geeignet ist, ihre Chancen auf eine berufliche Integration zu erhöhen.

Diese Maßnahme an der kritischen Schnittstelle zwischen Schule und Berufsleben ist ein Serviceangebot, um bei Bedarf den bestmöglichen Weg in ein Lehrverhältnis, eine berufliche Qualifizierung und Integration in den ersten Arbeitsmarkt sicherzustellen bzw. um bei individuellen Problemlagen Orientierungshilfen zu entwickeln.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass Mädchen und Burschen nicht durch traditionelle Rollenzuschreibungen in ihren beruflichen Möglichkeiten eingeengt bzw. eingeschränkt werden, denn nicht das Geschlecht, sondern die individuellen Fähigkeiten sollen die Berufswahl bestimmen. Weiters ist darauf zu achten, dass Burschen und Mädchen gleichermaßen Zugang zu den Angeboten an Förderungen unter besonderer Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Unterschiede haben.

### **3.2. Zielgruppe – Nachweis der Zugehörigkeit**

Die Maßnahme Clearing steht allen Jugendlichen mit Behinderung bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf sowie Jugendlichen mit Lernbehinderung oder sozialen und emotionalen Beeinträchtigungen, entsprechend der Definition der Sonderrichtlinie Berufliche Integration, offen, die dieser Leistung bedürfen, insbesondere, wenn sie sich an der Schnittstelle Schule - Beruf befinden.

Die Auswirkungen einer Lernbehinderung oder einer sozialen und emotionalen Beeinträchtigung müssen zumindest einem Grad der Behinderung von dreißig von Hundert entsprechen. Für eine Begleitung im Rahmen des Clearing kommen daher auch Mädchen und Burschen in Betracht, die

- in der dritten Leistungsgruppe unterrichtet werden und große kognitive Schwächen aufweisen, oder
- in der Schule verhaltensauffällig werden oder
- einen (voraussichtlich) negativen Hauptschulabschluss haben (werden),

wobei die Zugehörigkeit zum förderbaren Personenkreis durch eine Bestätigung der Institution Schule nachzuweisen ist.

### 3.3. Gegenstand der Förderung

Die Dienstleistung Clearing umfasst Beratung, Begleitung und diagnostische Tätigkeiten.

Jede/r Jugendliche hat eine primäre Ansprechperson, die bis zum Abschluss der Maßnahme Clearing der/die zentrale KoordinatorIn bleibt.

Die ErbringerInnen der Leistung Clearing sind verpflichtet, eng mit Erziehungsberechtigten und PädagogenInnen sowie mit den Schulbehörden und sonstigen maßgeblichen regionalen AkteurInnen zusammenzuarbeiten. Weitere vermittlungunterstützende Einrichtungen sind beizuziehen, wenn die Arbeitsmarktreife des/der Klienten/in absehbar ist.

Die Leistung beinhaltet insbesondere:

- die Erstellung eines nicht von tradierten Genderrollen eingeschränkten Neigungs- und Eignungsprofils,
- die Durchführung einer Stärken-/Schwächen-Analyse,
- die Abklärung eines allfälligen Nachschulungsbedarfs,
- das Aufzeigen von beruflichen Perspektiven auf der Grundlage des Neigungs- und Eignungsprofils,
- Veranlassung und Organisation von Schnupperarbeitsplätzen und Praktika
- darauf aufbauend die Erstellung eines Karriere-/Entwicklungsplans,
- Erschließung des in der Region vorhandenen und für die/den Klienten/in in Betracht kommenden Unterstützungsangebots unter Berücksichtigung des Neigungs- und Eignungsprofils,
- die Herstellung von Kontakten zu jenen AkteurenInnen, die bei der weiteren Integration erforderlich sind (z.B. Anbahnung der aufgrund der Stärken/Schwächen-Analyse notwendigen Nachschulung),

Der Karriere-/Entwicklungsplan umfasst:

- zunächst gemeinsam mit KlientIn und Eltern bzw. LehrerInnen die grundsätzliche Klärung, ob eine Integration ins Erwerbsleben möglich ist,
- die Beschreibung von kompensierbaren und allfälligen nicht kompensierbaren Schwächen und die Ergebnisse allfälliger arbeitspsychologischer und arbeitsmedizinischer Testungen,
- auf dieser Grundlage die Erstellung eines Nachschulungsplans (in Zusammenarbeit mit in Frage kommenden AusbildungsträgerInnen und unter Abklärung einer möglichen Finanzierung),

- das Treffen von schriftlichen Vereinbarungen betreffend die Inhalte und Etappen des Plans unter Einbeziehung aller Beteiligten.

### **3.4. Anforderungsprofil**

Das Clearing soll durch geeignete Personen erfolgen, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Sozialarbeit, Psychologie oder Pädagogik verfügen.

Die ClearerInnen sollten jedenfalls über Kommunikations- und Teamfähigkeit, sowie über Projekterfahrung, insbesondere im Umgang mit Jugendlichen, und grundlegende Kenntnisse der regionalen Infrastruktur und Berufskunde (praktische Kenntnis des Berufslebens) sowie nachgewiesenermaßen über Kompetenz in geschlechtergerechter Beratung und Methodik verfügen. Erforderliche Kenntnisse der Arbeitsmedizin, Arbeitsorganisation und Arbeitsplatzergonomie können auch zugekauft werden.

Im Sinne einer Steigerung des Anteils von Menschen mit Behinderung an der Erwerbsbevölkerung sind bei gleicher Eignung vorrangig Frauen und Männer mit Behinderung einzustellen.

### **3.5. Erfolgsdefinition**

Der Betreuungsschlüssel sowie die Anzahl der zu erstellenden Karriere- und Entwicklungspläne sind zwischen dem Bundessozialamt und der/dem FördernehmerIn zu vereinbaren.

## **4. Berufsausbildungsassistenz**

### **4.1. Förderzweck**

Ziel der Berufsausbildungsassistenz nach § 8b Berufsausbildungsgesetz (BAG) bzw. nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen zur Berufsausbildung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft ist die Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Jugendlichen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben.

Die integrative Berufsausbildung kann durch Verlängerung der gesetzlichen Lehrzeitdauer nach § 8b Abs. 1 Berufsausbildungsgesetz (BAG), oder durch Abschluss eines Ausbildungsvertrages nach § 8b Abs. 2 Berufsausbildungsgesetz (BAG) erfolgen, der den Erwerb einer Teilqualifikation vorsieht.

### **4.2. Zielgruppe - Nachweis der Zugehörigkeit**

Für die Ausbildung in einer integrativen Berufsausbildung kommen Personen gemäß § 8b Abs. 4 Berufsausbildungsgesetz (BAG) sowie Jugendliche, welche dem Personenkreis gemäß § 10 a Abs. 2 bzw. Abs. 3a BEinstG angehören, in Betracht, wobei

die Zugehörigkeit dieser Personen zur Zielgruppe jedoch nur dann gegeben ist, wenn das Ergebnis des nach dieser Richtlinie durchgeführten Clearings eine Maßnahme zur Verbesserung der beruflichen Eingliederung nach § 8b Berufsausbildungsgesetz (BAG) vorsieht.

Eine weitere Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur Zielgruppe ist das Vorliegen einer Bestätigung des AMS nach § 8b Abs. 5 Berufsausbildungsgesetz (BAG), wonach das AMS die betreffende Person nicht in ein Lehrverhältnis als Lehrling gemäß § 1 Berufsausbildungsgesetz (BAG) vermitteln konnte.

Bei einem Wechsel in eine andere Ausbildungsform nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) ist kein Vermittlungsversuch durch das Arbeitsmarktservice und kein vorangegangenes Clearing erforderlich. Es genügt in diesem Fall eine Bestätigung durch die Berufsausbildungsassistenz, dass die von der betreffenden Person begonnene Ausbildung in der regulären Form voraussichtlich nicht abgeschlossen werden kann.

### **4.3. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung ist die Abgeltung des mit der Durchführung der Berufsausbildungsassistenz verbundenen Aufwandes der vom Bundessozialamt beauftragten Einrichtung.

#### **4.3.1. Tätigkeit der BAS im Rahmen der integrativen Berufsausbildung**

Die BerufsausbildungsassistentInnen haben im Zuge ihrer Unterstützungstätigkeit sozialpädagogische, psychologische und didaktische Probleme von Personen, die ihr im Rahmen der integrativen Berufsausbildung anvertraut sind, mit VertreterInnen von Lehrbetrieben, besonderen selbstständigen Ausbildungseinrichtungen und Berufsschulen zu erörtern, um zur Lösung dieser Probleme beizutragen.

Diese Aufgabe umfasst insbesondere:

- die Koordination und Vernetzung mit VertreterInnen von Lehrbetrieben, besonderen selbstständigen Ausbildungseinrichtungen, Berufsschulen, Schulbehörden erster Instanz und SchulerhalterInnen sowie von sonstigen für die integrative Berufsausbildung relevanten Einrichtungen,
- generelle Information über die integrative Berufsausbildung,
- Unterstützung in behördlichen Angelegenheiten,
- Begleitung und Unterstützung des/der Auszubildenden bei Praktika zur Orientierung und Vermittlung sowie gemeinsame Reflexion,
- Beratung der Ausbildungsbetriebe über Förderungen; Sensibilisierungsarbeit,
- Prozessverantwortung bei der Ausbildungsplatzsuche,
- Krisenintervention.

Im Zuge der Begleitung der Jugendlichen sind insbesondere folgende Tätigkeiten wahrzunehmen:

- die Festlegung der Ausbildungsinhalte und des Zeitraumes der integrativen Berufsausbildung mit den Vertragsparteien unter Einbeziehung der Schulbehörde erster Instanz und der/s Schulerhalters/in sowie laufende Beobachtung und bei Bedarf Anpassung der Ausbildungsinhalte und des Zeitraumes,
- die Organisation der Lernbegleitung und der pädagogischen Begleitmaßnahmen im Berufsschulunterricht unter Berücksichtigung der persönlichen Fähigkeiten und Bedürfnisse der auszubildenden Person, wobei Einschränkungen durch tradierte geschlechtsspezifische Rollenbilder zu vermeiden sind,
- die Organisation der Begleitung am Ausbildungsplatz und die Unterstützung der lehrausbildungsberechtigten Personen,
- die Organisation der Begleitung der auszubildenden Person im Betrieb nach individuellem Bedarf,
- die Organisation von Hilfsmitteln am Arbeitsplatz und in der Berufsschule,
- die Dokumentation der Lernschritte während des Lehr- bzw. Ausbildungsverhältnisses,
- die Einholung der verbindlichen Erklärung des Bundessozialamtes über die Durchführung der Berufsausbildungsassistenz zur Eintragung des Lehr- bzw. Ausbildungsvertrages gemäß § 8b Abs. 7 Berufsausbildungsgesetz (BAG).

#### **4.3.2. Festlegung der Ziele einer durchgeführten Begleitung im Rahmen der integrativen Berufsausbildung**

Die Berufsausbildungsassistenz verfolgt die Zielsetzung, den Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen der Vorbereitung, Unterstützung und Begleitung einen erfolgreichen Abschluss der gewählten Ausbildung zu ermöglichen und somit den Rahmen für eine längerfristige Eingliederung in den Regelarbeitsmarkt zu schaffen.

Vor Beginn der integrativen Berufsausbildung haben die BerufsausbildungsassistentInnen gemeinsam mit den dafür in Frage kommenden Personen bzw. den Erziehungsberechtigten und den Lehrbetrieben oder den besonderen selbstständigen Ausbildungseinrichtungen und unter Einbeziehung der Schulbehörde erster Instanz und des/r Schulerhalters/in die Ziele der integrativen Berufsausbildung festzulegen.

#### **4.3.3. Ausbildungswechsel**

Bei einem Ausbildungswechsel sind die Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetz (BAG) zu beachten.

Die Aufgabe der Berufsausbildungsassistenz besteht dabei insbesondere darin, das Einvernehmen mit den genannten an der integrativen Berufsausbildung Beteiligten herzustellen und diesbezüglich besondere Beratungen durchzuführen.

#### **4.3.4. Abschlussprüfung**

Gemäß § 8b Abs. 10 Berufsausbildungsgesetz (BAG) haben die dort genannten Beteiligten die Abschlussprüfung zum Abschluss der Ausbildung gem. § 8 b Abs. 2 Berufsausbildungsgesetz (BAG) durchzuführen.

#### **4.4. Anforderungsprofil**

Die Berufsausbildungsassistenz soll durch geeignete Personen erfolgen, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung im psychologischen, sozialen, pädagogischen oder wirtschaftlichen Bereich verfügen.

Erforderlich sind Kenntnisse über relevante rechtliche Grundlagen (Arbeits- und Sozialrecht), insbesondere des Behinderteneinstellungs- und Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, sowie über den Arbeitsmarkt, Ausbildungswege und über Prozesse der Berufsfindung sowie geschlechtsspezifische Berufswahlprozesse.

Weiters sollen BerufsausbildungsassistentInnen über Kenntnisse der Grundlagen der beruflichen Integration, sowie nachgewiesenermaßen über gendersensible Gesprächs- und Beratungstechniken verfügen.

Im Sinne einer Steigerung des Anteils von Menschen mit Behinderung an der Erwerbsbevölkerung sind bei gleicher Eignung vorrangig Frauen und Männer mit Behinderung einzustellen.

#### **4.5. Erfolgsdefinition**

Ein Betreuungsschlüssel sowie die Anzahl der zu erzielenden Erfolge sind zwischen dem Bundessozialamt und der/dem FördernehmerIn festzulegen.

### **5. Arbeitsassistenz**

#### **5.1. Förderzweck**

Arbeitsassistenz im Sinne dieser Richtlinien ist eine dem unter Pkt. 5.2 genannten Personenkreis allgemein zugängliche Dienstleistung zur Erlangung und Sicherung von Arbeitsplätzen. Diese Dienstleistung umfasst alle zur Erreichung dieser Ziele geeigneten und erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die Beratung und Begleitung, die durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte erbracht werden.



## 5.2. Zielgruppe - Nachweis der Zugehörigkeit zum Personenkreis

Im Sinne des § 6 Abs. 2 lit. d BEinstG können Frauen und Männer mit Behinderung, welche erwerbstätig sind oder dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, beraten und begleitet werden, wenn sie begünstigte Behinderte gemäß § 2 BEinstG sind oder dem Personenkreis gemäß § 10a Abs. 2 bzw. Abs. 3a BEinstG angehören.

Zum förderbaren Personenkreis zählen auch Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie Jugendliche mit Lernbehinderung oder mit sozialen und emotionalen Beeinträchtigungen (bis zum vollendeten 24. Lebensjahr). Bestehen Zweifel an der Arbeitsmarktreife wird vorweg ein Clearing gemäß Pkt. 3 empfohlen.

Die Behinderung wird durch einen Bescheid nach § 14 Abs. 1 oder Abs. 2 BEinstG bzw. nach den Behindertengesetzen der Länder nachgewiesen.

Kann ein solcher Nachweis der Behinderung nicht erbracht werden bzw. ist eine förmliche Feststellung der Behinderteneigenschaft zur Zeit der Inanspruchnahme der Arbeitsassistenz nicht möglich oder zweckmäßig, so ist die Behinderteneigenschaft im Sinne der §§ 2 und 3 BEinstG glaubhaft zu machen.

## 5.3. Gegenstand der Förderung

Die Arbeitsassistenz beinhaltet:

- Beratung und Begleitung von Frauen und Männern mit Behinderung zur Erlangung von Arbeitsplätzen,
- Beratung und Begleitung von Frauen und Männern mit Behinderung zur Sicherung von gefährdeten Arbeitsplätzen.

Zur Erfüllung dieses Auftrags sind von den ArbeitsassistentInnen insbesondere auch folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Begleitung und Abklärung der beruflichen Perspektiven unter Berücksichtigung der persönlichen Lebenssituation und der individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten ohne Einschränkung auf tradierte Geschlechterrollen,
- Beratung von DienstgeberInnen und im betrieblichen Umfeld,
- In diesem Zusammenhang Zusammenarbeit mit allen Einrichtungen, Behörden und Institutionen.

**Beratung** ist die kurzfristige zielorientierte Gesprächsführung mit Frauen und Männern mit Behinderung – erforderlichenfalls unter Einbeziehung von DienstgeberInnen. In dieser wird geklärt, ob die Maßnahmen der Arbeitsassistenz das zielführende Instrumentarium zur Integration in den Arbeitsmarkt bzw. zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes sind. Weiters dient die Beratung der kurzfristigen Unterstützung von Frauen und Männern mit Behinderung bezüglich ihrer beruflichen und sozialen Fragestellungen. Die Beratung muss geschlechtergerecht

erfolgen und eine den Zielsetzungen angemessene qualitative und quantitative Intensität aufweisen. Klärende Erstgespräche sind als Begleitung zu dokumentieren, wenn sie in eine solche münden. Die Bearbeitung allgemeiner Anfragen und Informationsbegehren gilt nicht als Beratung.

**Begleitung** ist die längerfristige Tätigkeit mit Frauen und Männern mit Behinderung auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung mit gemeinsamer Problem- und Zieldefinition, Intervention zur Zielerreichung, Fixierung einer Zeitlinie und Zielkontrolle. Die Begleitung sollte in der Regel innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein. In begründeten Einzelfällen kann die Dauer der Begleitung nach Genehmigung durch das Bundessozialamt entsprechend einer neuen Zielvereinbarung erstreckt werden.

#### **5.4. Anforderungsprofil**

Die Arbeitsassistenz soll durch geeignete Personen erfolgen, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung im sozialen oder wirtschaftlichen Bereich verfügen.

Erforderlich sind Kenntnisse über relevante rechtliche Grundlagen (Arbeits- und Sozialrecht), insbesondere des Behinderteneinstellungs- und Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes. Weiters sollen ArbeitsassistentInnen über Kenntnisse der Grundlagen der beruflichen Integration, sowie über geschlechtssensible Gesprächs- und Beratungstechniken verfügen.

Erforderlichenfalls ist der Nachweis, der für die Tätigkeit eines/r Arbeitsassistenten/in notwendigen Zusatzqualifikation zu erbringen bzw. binnen zwei Jahren zu erwerben.

Im Sinne einer Steigerung des Anteils von Menschen mit Behinderung an der Erwerbsbevölkerung sind bei gleicher Eignung vorrangig Frauen und Männer mit Behinderung einzustellen.

#### **5.5. Erfolgsdefinition**

Der Betreuungsschlüssel sowie die Anzahl der zu erzielenden Erfolge sind zwischen dem Bundessozialamt und der/dem FördernehmerIn festzulegen.

Ein Dienstverhältnis gilt als erlangt, wenn es innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Begleitung zumindest drei Monate aufrecht ist.

Eine Begleitung endet mit Aufnahme des Dienstverhältnisses des Menschen mit Behinderung. Interventionen im Zusammenhang mit diesem Dienstverhältnis innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme des Dienstverhältnisses sind der Erlangung des Arbeitsplatzes zuzurechnen und nicht als neuerlicher Erfolg zu dokumentieren.

Ein Dienstverhältnis gilt als gesichert, wenn es zumindest sechs Monate nach Beginn der Interventionen durch die Arbeitsassistenz noch aufrecht ist. Erst nach Ablauf

dieses Zeitraumes können weitere Interventionen in eine neuerliche Begleitung münden.

## **6. Job Coaching**

### **6.1. Förderzweck**

Durch Job Coaching sollen Frauen und Männer mit Behinderung begleitet und individuell auf ihrem Arbeitsplatz im Unternehmen eingeschult werden. Zielsetzung ist Sicherstellung der dauerhaften beruflichen Integration und einer existenzsichernde Erwerbstätigkeit für die begleiteten Frauen und Männer mit Behinderung.

Diese Unterstützung soll sowohl fachliche als auch soziale Kompetenzen fördern und somit dem Menschen mit Behinderung ermöglichen, die betrieblichen Anforderungen selbstständig zu erfüllen. Gleichzeitig soll damit die Sensibilisierung des betrieblichen Umfeldes für die behinderungsbedingten Anliegen des/der Arbeitnehmers/in ermöglicht werden.

### **6.2. Zielgruppe - Nachweis der Zugehörigkeit zum Personenkreis**

Im Sinne des § 6 Abs. 2 lit. d BEinstG können Frauen und Männer mit Behinderung unterstützt werden, wenn sie begünstigte Behinderte gemäß § 2 BEinstG sind oder dem Personenkreis gemäß § 10a Abs. 2 bzw. Abs. 3a BEinstG angehören.

Zum förderbaren Personenkreis zählen auch Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie Jugendliche mit Lernbehinderung oder mit sozialen und emotionalen Beeinträchtigungen (bis zum vollendeten 24. Lebensjahr).

Die Behinderung wird durch einen Bescheid nach § 14 Abs. 1 oder 2 BEinstG bzw. nach den Behindertengesetzen der Länder nachgewiesen.

Kann ein solcher Nachweis nicht erbracht werden bzw. ist eine förmliche Feststellung der Behinderteneigenschaft zur Zeit der Inanspruchnahme des Job Coaching nicht möglich oder zweckmäßig, so ist die Behinderteneigenschaft im Sinne der §§ 2 Abs. 1 und 3 BEinstG glaubhaft zu machen.

### **6.3. Gegenstand der Förderung**

Die Aufgaben des Job Coaching während eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses oder während eines Praktikums umfassen insbesondere:

- direkte Begleitung am Arbeitsplatz
- Training von Arbeitsschritten
- Unterstützung bei der Arbeitsorganisation

- direkte Begleitung und Entwicklung von Qualifizierungsschritten im Betrieb
- funktionierende berufliche Integration, Konfliktmanagement, Krisenintervention
- Training des Weges von der Wohnstätte zum Arbeitsplatz

Bei der Herstellung eines Kontaktes zu Unternehmen im Vorfeld eines Job Coachings ist insbesondere auf die dafür vorgesehenen Einrichtungen der Region zurückzugreifen.

#### **6.4. Anforderungsprofil**

Das Job Coaching soll durch geeignete Personen erfolgen, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung und über eine längere einschlägige Berufserfahrung verfügen.

Erforderlich sind Kenntnisse über Berufsanforderungen und Ausbildungswege, sowie Kenntnisse der Grundlagen der beruflichen Integration. Weiters sollen die Personen über Kenntnisse und praktische Anwendungen einer gendersensiblen Gesprächsführung und Kommunikation verfügen.

Im Sinne einer Steigerung des Anteils von Menschen mit Behinderung an der Erwerbsbevölkerung sind bei gleicher Eignung vorrangig Frauen und Männer mit Behinderung zu beschäftigen.

#### **6.5. Erfolgsdefinition**

Der Betreuungsschlüssel sowie die Anzahl der zu erzielenden Erfolge sind zwischen dem Bundessozialamt und der/dem FördernehmerIn festzulegen.

Das Coaching ist dann erfolgreich, wenn nach Beendigung der Maßnahme die/der KlientIn noch mindestens drei Monate vom Unternehmen weiterbeschäftigt wird.

### **7. Förderfähige Kosten und Finanzierung:**

Zur Beurteilung der förderfähigen Kosten sind die Bestimmungen des Arbeitsbehelfs des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen.

Die Finanzierung erfolgt entweder aus Bundesmitteln oder aus Mitteln des Ausgleichsfonds unter allfälliger Heranziehung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds auf der Basis des jeweils gültigen Operationellen Programms.

## **8. Fördervoraussetzungen und Verfahren**

Zur Beurteilung der Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung sowie für die Abwicklung des Verfahrens sind die entsprechenden Bestimmungen der Sonderrichtlinie Berufliche Integration sinngemäß anzuwenden.

## **9. Berichtswesen und Dokumentation**

Die/Der FördernehmerIn hat sich zu verpflichten, eine standardisierte Dokumentation hinsichtlich Personendaten und Beratungs- und Begleitungsverlauf zu führen und dem Fördergeber regelmäßig in standardisierter Form über die vereinbarungsgemäß erbrachten Leistungen zu berichten.

Die Daten der KlientInnen sind fortlaufend in eine vom Fördergeber zur Verfügung gestellte Datenbank entsprechend den aktuellen gültigen Handlungsanweisungen einzugeben.

Der Fördergeber hat Einblick in diese Unterlagen zu nehmen und das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen sowie die Tätigkeitsnachweise zu prüfen.

## **10. Bekanntmachung**

Diese Richtlinie ist vom Bundessozialamt und dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Einsicht aufzulegen und auf der Website des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu veröffentlichen.

## **11. In - Kraft - Treten**

Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.